

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

### **I. Allgemeines**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten gleichermaßen für Verkauf und Leistung. Für Leistungen gelten außerdem die Verdingungsordnung für das Baugewerbe (VOB) und die jeweils gültigen DIN-Vorschriften DIN 18352.
2. Die VOB und die oben bezeichneten DIN-Vorschriften gelten, so weit unsere nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes regeln oder Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sind oder werden.
3. Unsere Verkäufe und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen. Sie sind für alle künftigen geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte verbindlich. Geschäftsbedingungen des Kunden oder abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.

### **II. Angebote und Lieferfristen**

1. Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeit freibleibend. Zwischenverkauf behalten wir uns vor.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unserer Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald wir sie dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben.
3. Die Annahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeiten.
4. Modelle, Zeichnungen und sonstige Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Diese dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### **III. Preise und Nebenkosten**

Wir berechnen nach unseren jeweils am Liefertag geltenden Preisen. Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.

### **IV. Lieferung**

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Spätestens mit der Verladung

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

der Ware auf das Transportmittel geht das Gefahrenrisiko auf den Kunden über.

Nicht angenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Teillieferungen sind zulässig; sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

Eine Lieferung frei oder unfrei an eine Baustelle, ein Lager oder einem anderen vom Kunden benannten Ort, beinhaltet die Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit einem schweren Lastzug befahrbaren öffentlichen Straße, Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die öffentliche Straße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Insoweit eigenes oder fremdes Personal bei der Entladung behilflich ist, geschieht dies grundsätzlich auf Risiko des Kunden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verschlechterung und Abhandenkommens geht spätestens mit Anlieferung auf der vom Kunden bezeichneten Anlieferungsstelle über, sofern die Ware innerhalb üblicher Geschäftszeiten (Mo-Fr. 8.00 – 18.00 Uhr) angeliefert wird und dem Kunden der voraussichtliche Liefertermin zuvor angezeigt wurde.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung der Ware diese durch den Kunden in Empfang genommen werden kann.

### 2. Liefertermine und Lieferfristen

Angaben über die Lieferzeit sind grundsätzlich freibleibend. Lieferfristen gelten vorbehaltlich ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abzutreten.

Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien uns für die Dauer der Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit in vollem Umfang von der Lieferfrist.

Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.

Ist der Kunde uns gegenüber mit seinen Verpflichtungen im Verzug, so können wir eine fest vereinbarte Lieferfrist durch schriftliche Mitteilung in der Weise ändern, dass die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzuges verlängert wird.

### 3. Verpackung

Die Ware wird in branchenüblicher Weise verpackt und geliefert. Paletten, sowie Sonderverpackungen werden gesondert berechnet. Die Rücknahme und Vergütung derartigen Verpackungsmaterials erfolgt nur bei sofortiger Franko-Rücksendung in mangelfreiem Zustand.

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

Verpackungsmaterials erfolgt nur bei sofortiger Franko-Rücksendung in mangelfreiem Zustand.

### **4. Transport- und Bruchversicherung**

Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und auf seine Rechnung.

Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder gleichwertige Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferschein u.ä.) bescheinigt werden.

### **V. Mängelrügen und Mängelhaftung**

Der Kunde ist verpflichtet, uns alle Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Käufers nach § 377 HGB bleiben unberührt.

### **VI. Gewährleistung**

1. Wir leisten Gewähr für die Freiheit der gelieferten Waren von Sachmängeln entsprechend der in dem Auftrag vereinbarten Beschaffenheit.

2. Waren, die infolge eines zeitlich vor dem Zeitpunkt des konkreten Gefahrenüberganges eingetretenen Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, begründen unter Ausübung billigen Ermessens für uns die Wahl zwischen einer unentgeltlichen Nachbesserung und einer Neulieferung. Die Feststellung dieser Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ersetzte Waren gehen in unser Eigentum über. Ansprüche aus Vertrag bzw.

Sachmängelhaftung verjähren grundsätzlich 1 Jahr nach Gefahrübergang, soweit nicht das Gesetz (BGB), insbesondere §438 Abs. 1, Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §479 (Rückgriffsanspruch) und §634 a Abs. 1, Nr. 2 (Baumängel), zwingend längere Fristen vorschreibt.

3. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsweise, mangelhafte Bauausführung.

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

4. Wird die Beanstandung anerkannt, haben wir das Recht der Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach Wahl Rückgängigmachen des Vertrages verlangen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
5. Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.
6. Der Ersatzgegenstand und die Nachbesserung unterliegen der Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglich gelieferten Gegenstand.
7. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf den Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns zu vertretenden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos bleiben hiervon unberührt.

## **VII. Haftung für Nebenpflichten**

Sofern die gelieferte Ware aufgrund eines von uns zu vertretenden Verschuldens vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen, sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen über Gewährleistung und Rücktritt entsprechend.

## **VIII. Recht des Kunden auf Rücktritt**

1. Im Falle eines Leistungsverzuges ist der Kunde erst nach Einräumung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter ausdrücklicher Ankündigung der Annahmeverweigerung berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten.
2. Ferner ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn wir eine uns eingeräumte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Verkauf- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch dann, wenn die

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns objektiv bzw. subjektiv unmöglich ist.

### **IV. Rücksendung**

Von uns gelieferte Ware wird nur in einwandfreiem Zustand nach unserer schriftlichen Zustimmung bei frachtfreier Zusendung zurückgenommen. Der Wert zurückgenommener Ware wird abzüglich angemessener Rücknahmekosten in Höhe von mindestens 15% gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderbestellungen oder von Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde, ist ausgeschlossen.

### **X. Zahlung**

#### **1. Zahlungsbedingungen**

Unsere Rechnungen sind sofort fällig und nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, es sei denn es sind schriftlich anders lautende Zahlungsbedingungen vereinbart.

Für Skontorechnungen sind die ausgewiesenen Netto-Rechnungsbeträge nach Abzug z.B. von Rabatten, Fracht, Rückwarengutschriften u.a. maßgeblich.

Wechsel werden nur ausnahmsweise und nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung als Zahlungsmittel akzeptiert.

Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretung erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderungen und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Die Entgegennahme von Zahlungen kann nur gegen ordnungsgemäß quittierte Rechnungen erfolgen.

Eine Zahlungsverweigerung oder –zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

#### **2. Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiteren Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit vereinnahmter Wechsel u.ä. sofort fällig, sofern die

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer unter pflichtgemäßer kaufmännischer Ermessensausübung getroffenen Entscheidung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit unserer Kunden zu mindern. In diesen Fällen behalten wir uns weiterhin vor, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferung nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder besondere Sicherheiten zu fordern. Unter den o.a. Voraussetzungen können wir auch Vorauszahlungen/Preissicherungszahlungen des Kunden, die er für bestimmte Objekte geleistet hat, gegen offene Forderungen aufrechnen.

### XI. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter der Bedingung des Eigentumsvorbehalts. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann an den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat. Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware gilt als in unserem Auftrag erfolgt. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde mit Wirksamwerden dieser Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und mit seinem Abnehmen kein Abtretungsverbot vereinbaren. Er ist ferner verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändungen u.ä., muss uns der Kunde offenbaren bzw. unverzüglich schriftlich anzeigen.

2. Der Kunde tritt uns sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm aus künftigen Veräußerungen von uns gelieferter Ware gegen seine Abnehmer entstehen, bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten und vom Kunden veräußerten Ware zuzüglich 20%. In gleicher Weise abgetreten werden sämtliche Forderungen des Kunden, die ihm aus Dienst- oder Werkleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung bzw. dem Einbau der ihm gelieferten Ware entstehen, sowie Forderungen, die dem Kunden durch die Verbindung der gelieferten Ware mit dem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Übersteigt der Wert der überlassenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Kunden insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

3. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte, insbesondere die Namen und Anschriften von Schuldern und

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

Baustellen, zu erteilen. Auch sind wir berechtigt, den Abnehmer unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen, jedoch nur solange er seine Zahlungsverpflichtung uns gegenüber vertragsgemäß erfüllt. Die Ermächtigung des Kunden zum Einzug der Forderung kann durch uns widerrufen werden. Als Veräußerung im Sinne dieser Verkauf- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch Verarbeitung, Montage, Einbau in ein Grundstück oder sonstige Verwertung. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden behalten wir uns die Rücknahme und Abholung der in unserem Eigentum stehenden Ware vor. Die Abholung der Vorbehaltsware durch uns gilt als Erklärung unseres Rücktritts vom Vertrag bezüglich der abgeholten Ware. Der Kunde räumt uns das Recht zum Betreten seines Geländes zur Kennzeichnung oder Wegnahme der gelieferten Ware ein. Die Kosten für die Rücknahme trägt der Kunde.

## **XII. Mithaftung**

Bei vereinbarter direkter Belieferung des Bauherrn oder Endkunden haftet unser Kunde für alle Verbindlichkeiten, die aus der Lieferung entstehen.

## **XIII Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort aller Ansprüche ist der Sitz unserer Firma
2. Für das Geschäftsverhältnis einschließlich der Ansprüche aus Schecks oder Wechsel ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.
3. Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Wir sind berechtigt, unseren Kunden nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **XV. Schlussbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der dann sinngemäß zu ergänzen ist. Abmachungen, die von diesem Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen, müssen von uns schriftlich bestätigt werden, andernfalls sind sie ungültig.
2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in unseren Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten.

Stand Januar 2018